

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 5 (1909)
Heft: 4

Artikel: Die bernische Auswanderung nach Amerika im 18. Jahrhundert
Autor: Lerch, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-178753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die bernische Auswanderung nach Amerika im 18. Jahrhundert.

Von Dr. E. Lerch.



Auswanderungsgeschichten gehen selten weiter zurück als ins 19. Jahrhundert. Das hat seinen Grund im Mangel an Quellen für die ältere Zeit; denn man ist auf vereinzelte Berichte etc. angewiesen, während genauere Angaben, jede Statistik gewöhnlich fehlen.

In Amerika begann schon im 16. Jahrhundert die Kolonisation, zunächst durch Spanier und Portugiesen, die bald von den Franzosen und Engländern abgelöst wurden. Neben der Kolonisation dieser Nationen hat die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern im 18. Jahrhundert nur verschwindende Bedeutung, zumal in politischer Hinsicht; dafür sorgte schon die geographische Lage unseres Vaterlandes. Dennoch mögen einige nicht uninteressante Züge den Versuch rechtfertigen, den Verlauf der Auswanderungsbewegung darzustellen, so gut dies bei der Dürftigkeit der Quellen möglich ist.

Aus dem bernischen Lande begann die Auswanderung nach Nordamerika erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Der erste Berner, der Amerika, und zwar Karolina bereiste, um eine Kolonie zu gründen, war Franz Ludwig Michel¹⁾. Ihm folgte Christoph von Graffenried, der Gründer Neu-Berns, in den Jahren 1710—1713²⁾. Die Aktiengesellschaft, die er mit einigen andern Bernern gegründet hatte, führte eine Anzahl Kolonisten auf das von ihr gekaufte Land; aber die Erfahrungen, die Graffenried und seine Leute dort mit den Indianern machten, waren keine aufmunternden. Dennoch er-

¹⁾ J. H. Graf, Franz Michel-Michel und seine ersten Reisen nach Amerika 1701—1704. Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1898.

²⁾ W. F. von Mülinen, Christoph von Graffenried, Landgraf von Carolina, Gründer von Neu-Bern. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons Bern, 1897.

klärten Rat und Burger am 12. März 1710, die Wiedertäufer kämen in ein Land, „da sie andere ihresgleichen finden und ihre Nahrung durch Arbeit genugsamblich haben werden“. Freilich, die Täufer wollte man weg haben, so bald und so weit als möglich; da hatte man nötig, sein eigenes Gewissen zu beruhigen. Allerdings scheiterte dieser Transport am Widerstande Hollands³⁾; an ihren Bestimmungsort kamen nur die 120 freiwillig ausgewanderten Handwerker, für die die Gesellschaft ebenfalls einen Betrag in der Höhe von fünf Reichstalern auf die Person erhalten hatte⁴⁾. Im Jahre 1705 unterstützte die Regierung das Gesuch des Georg Ritter zur Ueberführung von 500 Personen nach Pennsylvanien oder Virginien und empfahl es dem englischen Gesandten Agliomby⁵⁾, damals offenbar in der Aussicht, dass sie von einer Anzahl Täufer entlastet werde. Dagegen suchte sie 1709 die Auswanderung nach den gleichen Gegenden zu verhindern; da wusste sie nun, dass Pennsylvanien eine öde Wüste sei, in der „die Lebensmittel gänzlichen manglen“. Sie hielt es für ihre Pflicht, die Leute wenigstens so lange zurückzuhalten, „bis man sicher Proben eines hinlänglichen dortigen Auffenthalts haben wirdt“. Diese Leute sollen sich im Lande mit redlicher Arbeit nähren und überdies bedenken, dass ihnen, wenn sie einmal ausgewandert seien, das Vaterland für immer verschlossen sei⁶⁾.

Schon im Jahre 1705 hatte der Tägliche Rat eine Kommission zur Begutachtung der Auswanderungsangelegenheit eingesetzt. Diese erhielt am 15. März 1710 den Auftrag, Leute, die sich darum anmelden würden, zu unterstützen, wenn sie mittellos und dem Lande eine Last wären, damit sie „auß dem Lande geschaffet werden mögind“⁷⁾. Diese Kommission sollte bald nachher auch ein Gutachten abgeben über

³⁾ E. Müller, Geschichte der bernischen Täufer. S. 258 ff. Einige Hauptpunkte über die Auswanderung erwähnt Fetscherin in der Eröffnungsrede, gehalten in der Helvetischen Gesellschaft zu Langenthal den 31. Mai 1843, S. 73 ff.

⁴⁾ R. M. 41, S. 229, 285. T. Miss. B. 41, S. 397.

⁵⁾ R. M. 18, S. 196, 475. T. Miss. B. 37, S. 1023.

⁶⁾ Mand. B. XI. 338. 18. Januar 1710.

⁷⁾ R. M. 41, S. 306.

die Frage, ob es nicht tunlich wäre, „in Americam einen district Landts zu erhandlen, umb die hiesigen Überlestigen Unterthanen dahin ferggen zu können“⁸⁾, welcher Auftrag nach einem Jahre wiederholt wurde⁹⁾.

Das ist unseres Wissens der letzte Versuch von seiten der Regierung, die Auswanderung zu fördern, und zwar handelt es sich um die Abführung von „unbequemen Untertanen“, Täufern und Mittellosen. Von da an wird der Zug nach Amerika bis in die vierziger Jahre immer stärker, aber um so mehr sucht die Regierung dieser neuen Bewegung Herr zu werden und sie aufzuhalten. Zweifellos aus zwei Gründen: Während von den Unternehmern verlockende Berichte verbreitet wurden, die das Land und alle Verhältnisse in den hellsten Farben schilderten und von ungeheurem Gewinn sprachen, erkannte man zu Hause, dass diese Darstellungen zum mindesten stark übertrieben, wenn nicht den wirklichen Tatsachen gerade zuwider waren. Schon die Kolonie von 1710 hatte böse Erlebnisse gehabt, und die spätern Nachzügler waren ebenfalls nicht auf Rosen gebettet¹⁰⁾; daher hielt es die Obrigkeit für ihre landesväterliche Pflicht, die Auswanderungslustigen auf all die Gefahren, die ihrer warteten, aufmerksam zu machen und sie davor zu warnen, sich leichtsinnigerweise ins Unglück zu stürzen. War so einerseits wirkliches Wohlmeinen mit dem Einzelnen der Grund, die Auswanderung möglichst zu verhindern, so war es doch anderseits auch ein Motiv der Staatsklugheit, und zwar eins, das den merkantilistischen Ideenkreis der Zeit erkennen lässt. Danach sollte die wirtschaftliche Blüte eines Landes um so grösser sein, je grösser die Volkszahl war; denn um so grösser musste auch die wirtschaftliche Produktion sein. Zunahme der Bevölkerung war ein Zeichen guter Verwaltung, und umgekehrt hielt man die Auswanderung für ein Symptom einer schlechten Regierung.

In den zwanziger Jahren war die Bewegung noch nicht so stark, dass man zu grössern Massregeln greifen musste.

⁸⁾ R. M. 41, S. 408.

⁹⁾ R. M. 46, S. 346. 8. April 1711.

¹⁰⁾ Vgl. L. Hirzel, Nach Amerika, im Sonntagsblatt des Bund 1896.

Nur vereinzelte Fälle von Anwerbung und Auswanderung kamen vor, so im Jahre 1720 von Neuenburg her. Ein gewisser Merveilleux oder Wunderlich warb in der Waadt und im Seeland Leute für eine Kompagnie nach „Louisianen oder Mississippi in America“. Gegen diese Werbung erliessen Schultheiss und Rat am 10. April 1720 ein Mandat¹¹⁾, in dem den Untertanen verboten wird, sich in diese Kompagnie zu begeben, weil alle Versprechungen des Merveilleux verdächtig seien und weil die Gefahr bestehe, „dass unsere Religions- und Glaubensgenossen . . . kein Orth und Gelegenheit hätten, unsere Seligmachende Religion zu üben, sondern viel eher in Gefahr stunden, daß Ihnen des Abfalls halben würde zugesetzt werden“¹²⁾. Da die Umtriebe des Merveilleux nicht aufhörten, wurde das Mandat am 28. Mai wiederholt¹³⁾. Dass es sich übrigens dabei nicht nur um militärische Werbungen handelte, scheint aus dem Bericht des Landvogts von Erlach (15. April) hervorzugehen, in dem es heisst, „daß durch einen gewüßen Herrn Wunderlich von Neuwenburg verschiedene Arme Gantze Familles es seye durch gute Wort oder Gelt verlokhet und angedinget worden“¹⁴⁾. Im Jahre 1725 machte die Gesellschaft Pury für die neue Welt Propaganda. Sie verteilte damals gedruckte Berichte, wodurch sie versuchte, bernische Untertanen in die „americanische Insul Carolinam zu verlocken“, was die G. H. als „ein ohngewüßes und den Ihrigen nachteiliges Etablissement“ ansahen, vor dem sie warnen¹⁵⁾.

¹¹⁾ R. M. 84, S. 61. Mand. B. XII. 572. Wir vermuten, dass es sich um die Kompagnie handelte, die Law 1717 errichtet hatte, die aber 1720 im grossen Finanzkrach unterging. Karl Friedrich Merveilleux stand in französischen Diensten, kämpfte auch 1734—36 in Louisiana (Leu).

¹²⁾ Im Jahre 1716 wurden jungen Auswanderern aus Neuenegg die Pässe (nach Holland) verweigert; ein Helfer musste sie zuerst „in sachen ihr Heil und Religion ansehend“ examinieren, und sie sollten wieder in ihre Heimat geschickt werden, wenn sie nicht genügend unterrichtet waren. Die Auswanderungskommission hatte über die Frage zu beraten, ob in Zukunft immer eine solche Prüfung stattfinden solle, oder ob niemand Pässe erhalten dürfe, er habe denn von einem Prädikanten den Ausweis, dass er in der Religion gut unterwiesen sei, ferner von seiner Gemeinde einen Schein „seines Ohnvermögens“. (R. M. 68, S. 35 ff.)

¹³⁾ Mand. B. XII. 585. R. M. 84, S. 379.

¹⁴⁾ R. M. 84, S. 94.

¹⁵⁾ R. M. 102, S. 295. J. P. Pury gründete 1730 die Pflanzstadt Purisburg zu Karolina.

Auch nachher nahm die Auswanderung ihren Fortgang, wie wir aus einer einzigen Notiz des Jahres 1731 wissen, in der davon die Rede ist, „dass so viele Leuth das Land verlassen und an außern Orthen sich setzen“¹⁶⁾. Ein Höhepunkt fällt sodann in die Jahre 1734 und 1735.

Wieder war es Pury in Neuenburg, der die Leute zur Kolonisation in Karolina einlud¹⁷⁾. Zweifollos kam dorthier auch das Büchlein, von dem der Landvogt von Unterseen im Juli 1734 berichtete¹⁸⁾, und dem gegenüber er feststellen sollte, dass „die sachen dortiger enden beglaubtem bericht nach sich wohl nicht so befindind“. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als gleichzeitig Zürich den Verkauf eines Büchleins des Herrn Pury in Neuenburg verbot¹⁹⁾. Auch nachdem dieser einen Transport Auswanderer abgesandt hatte, bekam Bern Grund zu neuen Klagen, wie aus dem folgenden Schreiben an Neuenburg hervorgeht²⁰⁾: „Wir warend der Hoffnung, daß wann Euwer Burger H. Bury werde nach Carolinam mit denen Leuthen, so Er angeworben, abgefahren seyn, die Sucht dahin zu reisen, sich stillen werde, wie dan in der That diesere Krankheit etwas angestanden; Wir müßend aber vernemmen, daß H. Quinche von Unseren Underthanen anloket, und selbige dann über Pontarlier nach gedachtem Carolina verfergget“. Bern bittet seinen Nachbar, diesem Geschäft Einhalt zu tun, weil dadurch „unser Land entblößt, die Leuth dan wo nit ins Verderben, dennoch ins Elend geführt werdend“. Aus der weitem Korrespondenz geht nur das hervor, dass Neuenburg aus seinem Bürger nichts herausbrachte²¹⁾. Auch später, z. B. 1738, wurden von Neuenburg aus günstige Berichte über Karolina und Pennsylvanien verbreitet²²⁾.

¹⁶⁾ R. M. 133, S. 35. 1733 fanden Auswanderungen aus Schwarzenburg nach Pennsylvanien statt, wofür Schärer Belege zu besitzen behauptet, obschon in den Akten des Staatsarchivs nichts darüber verlautet. (Stadtbibliothek Mss. hist. helv. XI. 8 [15] S. 9.)

¹⁷⁾ R. M. 144, S. 43.

¹⁸⁾ R. M. 144, S. 111.

¹⁹⁾ Eidgen. Abschiede VII, Abt. I A, 506.

²⁰⁾ T. Miss. B. 60, S. 478. R. M. 148, S. 381.

²¹⁾ T. Miss. B. 60, S. 510; 61, S. 3; R. M. 149, S. 5 ff., 220.

²²⁾ R. M. 157, S. 122.

Im Oberlande lockte ein Bündner Büchsenmacher in Steffisburg, Hans Georg Stricker, die Leute nach Amerika²³⁾; er begleitete selber einen Transport hinüber²⁴⁾ und suchte später durch briefliche Berichte aus dem neuen Lande Bekannte nachzuziehen²⁵⁾.

Um der Bewegung zu steuern, wollte man vor allem den Anlockungen durch Flugschriften usw. zuvorkommen. Darum war stets der erste Befehl an einen Landvogt, der Quelle der Aufreizungen nachzugehen; daher auch der Auftrag an den Grossweibel, Herrn Wagner (dem Drucker) zu befehlen, „daß von beschaffenheit des Landes Carolina und vom Zustand deren, so dahin gereiset, dem Publico nichts mehr communiciert werde“, und dass er im Avisblättlein „sonderheitlich nit inßerieren solle, was etwann Vorteilhaftiges hiervon möchte vorgegeben werden“²⁶⁾. Ein gleicher Befehl erging am 6. Februar 1738 an die Avisblättlein von Bern und Lausanne. Ueberdies stellte man der Literatur, die zur Auswanderung aufforderte, eine im Sinne der Regierung verfasste entgegen. So liess man im März 1735 an die Amtleute ein gedrucktes Gespräch verteilen, das diese in genügender Anzahl den Gemeinden verteilen sollten²⁷⁾.

Ueber die weitem Massregeln war man in den Räten lange nicht klar. Die Erscheinung war, wenigstens in der Ausdehnung, die sie allen Anzeichen nach jetzt genommen hatte, so neu, dass man nicht wusste, wo und wie man wehren sollte. So bestimmte man jeweilen von Fall zu Fall, was man gerade in diesem Moment für gut fand.

Am 22. Juni 1734 beschloss der Tägliche Rat ein Mandat an alle Amtleute, die Städte, Freiweibel und den Ammann, dass sie ihre Untertanen „von der Reiß nach Carolinam abmahnen“ sollten²⁸⁾; aber acht Tage später fand er besser,

²³⁾ R. M. 145, S. 1.

²⁴⁾ R. M. 146, S. 375 ff. Diesen Leuten hielt Sam. Lucius (Lutz), Prediger zu Amsoldingen, seine „Abscheids-Rede“ etc. (In der Stadtbibliothek.)

²⁵⁾ R. M. 153, S. 403, 443. Sein Brief wurde im Täglichen Rate verlesen.

²⁶⁾ R. M. 152, S. 224. 8. Okt. 1736.

²⁷⁾ R. M. 146, S. 371. Mand. B. XV. 73. Vgl. L. Hirzel a. a. O.

²⁸⁾ R. M. 144, S. 8.

„mit wirklicher Außschreibung Innzuhalten“²⁹⁾. Ein gleiches Mandat beschloss er wieder am 6. Juli³⁰⁾, worauf er am 12. Juli die Publikation neuerdings verschob³¹⁾. Vorher wollte man sich bei Zürich über seine getroffenen Vorkehren erkundigen, was auf der Badener Konferenz vom 1. Dezember 1734 geschah³²⁾. Aus dieser Besprechung ging der Entschluss hervor, auf die Rädelsführer acht zu haben und niemand durch Geld oder Erteilung von Pässen zu unterstützen. In diesem Sinne hatte der bernische Rat schon vorher den Auftrag gegeben, allen, die sich um Reisegeld anmelden würden, „den Aceß abzuschlagen, und solchen niemandem als Heymathlosen undt Proselythen zu vergünstigen“³³⁾.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1734 beschränkte sich der Rat von Bern darauf, Material zu sammeln und ein Gutachten ausarbeiten zu lassen, worauf gestützt er dann weitere Massregeln ergreifen konnte. Die Kommission, die das Gutachten auszuarbeiten hatte, bestand aus den Ratsherren Tillier und Graffenried und dem Heimlicher Imhof. Sie gründete ihre Arbeit, so viel wir sehen können, auf Berichte der Landvögte von Hasli, Interlaken, Unterseen, Oberhofen, Thun, Frutigen, Wimmis, Obersimmental, Saanen und Trachselwald³⁴⁾, die Mitteilungen Zürichs über seine Massnahmen, zwei Schreiben vom 7. Sept. und 4. Okt. aus London, die „nähere Avisen über dieses Lands Beschaffenheit“ enthielten, ferner auf zwei Vorschläge des Rates selber, dahingehend, die Kanzlei solle keinen Pass ausgeben, es sei denn, dass der Gesuchsteller eine Empfehlung vom Amtmann beibringe, und

²⁹⁾ R. M. 144, S. 47.

³⁰⁾ R. M. 144, S. 104.

³¹⁾ R. M. 144, S. 162.

³²⁾ Die Zürcher Boten erklärten, man habe zuerst den Vertrieb des Büchleins von Pury verboten. Als im Herbst 200 Personen abreisten, ging man zu einem Verbot des Auswanderns über, das aber keinen Erfolg hatte. Zum Studium des weitern Vorgehens setzte die Regierung eine Kommission ein. (Eidgen. Abschiede 7, IA, S. 506.)

³³⁾ R. M. 144, S. 8. So wollte man z. B. den Pragellaner Konsul und seine zwei Stiefgeschwister für die Reise nach Karolina mit 150 Talern unterstützen. (Eidgen. Abschiede, Bd. 7, IA, R. M. 145, S. 508.)

³⁴⁾ Die Ämter, aus denen am meisten Leute auswanderten.

man werde an Stelle eines Ausgewanderten einen Heimatlosen setzen, der von der Gemeinde ins Bürgerrecht aufgenommen werden müsse³⁵⁾. In Erwartung eines definitiven Beschlusses wurden wirklich Gesuche um Pässe abgewiesen, bezw. aufgeschoben³⁶⁾; die Amtleute wurden aufgefordert, die Auswanderungslustigen zu warnen, jedoch keine Gewaltmassregeln anzuwenden. Sie sollten ihnen klar machen, dass die Berichte über Karolina falsch seien, dass sie die Veränderung der Luft und der Ernährung nicht aushalten und sterben würden, dass die Fahrt wegen der Seeräuber, in deren Sklaverei sie fallen könnten, gefährlich sei, und dass sie, wenn sie auch in Karolina ankämen, in ihrer Mittellosigkeit dort noch ihre Freiheit verlieren würden³⁷⁾.

Am 24. Februar 1735 legte die Kommission ihr Gutachten vor. Aber auch jetzt konnte vom Grossen Rate nur ein vorläufiger Beschluss gefasst werden, dass nämlich keine Pässe mehr erteilt werden und die Schiffe keine Auswanderer mehr aufnehmen sollten, bis man näheren Bericht über dieses Karolina habe³⁸⁾. Doch konnte man nicht einmal diesen Beschluss sogleich durchführen. Eine Anzahl Auswanderer hatte ihre Pässe schon vor Bekanntwerden des genannten Mandates erhalten, so dass man genötigt war, den nächsten Transport, bestehend aus vier Schiffen mit 322 Personen, am 2. März ziehen zu lassen³⁹⁾.

Um auf die „hiesigen Underthanen einiche Impreßion“ zu machen, publizierte man im Avisblättlein die von Zürich in dieser Sache ergriffenen Massnahmen⁴⁰⁾; zum gleichen

³⁵⁾ R. M. 145, S. 256, 311, 326, 350, 415, 507; R. M. 146, S. 138.

³⁶⁾ R. M. 145, S. 335.

³⁷⁾ Mand. B. XV. 37.

³⁸⁾ R. M. 146, S. 215. Mand. B. XV. 63 ff. Das Mandat erging an die Amtleute von Interlaken, Unterseen, Oberhofen, Thun, Wangen, Aarwangen, Aarburg, Aarau und die Stadt Brugg.

³⁹⁾ R. M. 146, S. 266. Mand. B. XV. 66.

⁴⁰⁾ R. M. 146, S. 298. Zwar nicht das Mandat wurde bekannt gegeben, „darinnen die Emigration und Auszug nach Carolina gänzlichen verboten und untersagt wird“, sondern nur die Gründe hiezu: Von den am 3. November 1734 Abgereisten sei noch keiner nach dem „sogenannten Carolina“ gekommen, wohl aber sei eine grosse Zahl im tiefsten Elend und in einem erbarmungswürdigen

Zweck wurden mehr als einmal böse Nachrichten in das genannte Blättlein eingerückt, so am 19. März als Auszug aus dem Brief eines in London niedergelassenen Burgers von Bern⁴¹⁾, datiert vom 4. Februar: „Es sind hier 340 Schweyzer einkommen, die nun kein Geld mehr übrig haben, ihre Reis nach Carolina zu bezahlen und sich in dem äußersten Elend befinden, aus Anlaß Herrn Purys Büchlein, darinn Carolina viel besser als es ist, vorgestellt, und die Beschwärlichkeiten, Unkosten, auch wie die Reis vorzunehmen, verschwiegen sind. . . . Endlich sind sie in einem kleinen Schiff, darinn eine doppelte Anzahl, als es wol halten kan, eingesteckt worden, abgefahren, daß also allem Ansehen nach deren viel in der Ueberfahrt sterben werden. . . . Herr Pury fordert ihnen einen dreyfachen Bodenzins, und wie ich berichtet, macht sie noch einzugehen, den sechsten Teil aller Ertragenheit des Lands ihme zu entrichten. Ich habe auch Nachricht, dass Herr Pury die Teutschen Schweytzer übelgehalten; er machte sie auch ein halb Jahr lang für ihne zu arbeiten, ehe daß er ihnen ihr Land angewiesen, verkaufte auch Rum denen, so gern trinken, wofür sie ihm dann sein Land arbeiten müßten, deßwegen Hr. Oglethorp, so ein Parlamentsherr und Trustel⁴²⁾ von Georgia ist, ihme die Böden in den Fässern hat lassen einschlagen, als ein den Leuten sehr schädlicher Mißbrauch, ihnen diß Getränk zu verkauffen, also daß auf ihr Klagen dieser Herr, als er in selbigem Land ware, sie unter die Aufsicht eines Teutschen gesetzt, daß Hr. Pury nichts mehr solle über sie zu gebieten haben.“

Ein Mandat mit ernstern Vorschriften erging am 17. und 21. März 1735⁴³⁾ an alle Amtleute. Männiglich sollte er-

Zustand in England eingetroffen, die ihre Unbesonnenheit und den dem Vaterland erwiesenen Undank werden bereuen müssen. (Berner Avisblättlein Nr. XI, vom 9. März 1735.)

⁴¹⁾ Avisblättlein Nr. XII, 1735. Es ist wohl derselbe Brief des Herrn Kommissar May von London, der dem Grossen Rate bekannt gemacht wurde, und der von dem traurigen Zustand der in London zurückgebliebenen Auswanderer spricht. (R. M. 146, S. 396.) Ein weiterer Brief von May wird am 21. November erwähnt. (R. M. 148, S. 547.)

⁴²⁾ Trustee, Truster.

⁴³⁾ Mand. B. XV. 74.

mahnt werden, „dergleichen Auffwiklern kein gehör zu geben, keineswegs sich bethören noch verführen zu laßen, sondern im Land und anheimbsch zu verbleiben“. Zu diesem Zwecke sollten auch keine Schiffe mehr zur Abfahrt bewilligt werden. Solchen, die trotzdem abreisen wollen, soll der Abzug „nach äußerster Schärpfe und ohne einiches Nachlassen“ abgefordert und sie selbst des Landrechts verlustig erklärt werden. Sie sollten ihr Vermögen mit zurückbleibenden Kindern teilen⁴⁴⁾ und Hab und Gut verlieren, wenn sie versuchen würden, sich der Abgabe zu entziehen⁴⁵⁾. Den Amtleuten wurde ferner aufgetragen, ein Auge auf die Verführer zu haben, sie als Falschwerber zu behandeln, damit sie „an Leib, Ehr, Haab und Guth, ja am Leben selbst abgestraft werden“ könnten. Wer einen Aufwiegler verleiden würde, hätte eine Belohnung von 25 Talern zu gewärtigen.

Man kann nicht sagen, dass dieser Erlass viel gefruchtet hätte; denn Ende März fuhren neuerdings drei Schiffe von Bern ab, die den Wasserweg bis nach Rotterdam in 53 Tagen zurücklegten, von wo sie am 21. Mai wieder absegelten, 300 „in ein Schiff eingepackt“⁴⁶⁾. Auch im Herbst desselben Jahres kommt neue Kunde aus dem Emmental und Oberland von Ausgewanderten⁴⁷⁾, deren Schicksale wir nicht kennen. Ob von diesen, ob überhaupt Berner bei den „in der Irre herumstreichenden armen Carolinen-Pilgrams“ waren, von denen ein Bericht im Avisblättlein erzählt, wissen wir nicht⁴⁸⁾. Am

⁴⁴⁾ Nach der Land- und Mannrechtsordnung von 1715 galt der Wegzug auch für die unmündigen Kinder, nicht aber für die volljährigen, mit denen der Vater das Vermögen teilen musste.

⁴⁵⁾ Dem Verleider eines solchen wurde später (10. April 1738) $\frac{1}{10}$ des auf unerlaubte Weise weggezogenen Guts versprochen. (Mand. B. XV. 292.)

⁴⁶⁾ Die „Substantzliche Relation“ in Nr. XXIII des Avisblättleins vom 4. Juni 1735 sagt, dass schon die Reise nach Rotterdam drei mal mehr gekostet habe, als vorgesehen war. Die Seereise kostete 30 Kronen für die Person, „ohne Zweifel in den Gedanken, dass die meisten in der Zeit (man rechnete für die Überfahrt 7 Wochen) nach der Ewigkeit werden gesäglet sein“. Bis Rotterdam waren schon 6 Personen gestorben. Der Bericht schliesst mit der trostlosen Aussicht, dass die meisten das „sehnlich verlangte und erwünschte Carolina kaum ersehen“ werden.

⁴⁷⁾ Mand. B. XV. 110. R. M. 148, S. 408.

⁴⁸⁾ Nr. 43 vom 22. Okt. 1735. Nach dem Avisblatt von Zürich. Der Bericht soll sich stützen auf einen Brief von London, den „in Truck gegebenen Hinkenden Bott von Carolina“ und eine Schilderung durch aus Namur heimgekehrte Soldaten.

5. Nov. 1735 erschien im gleichen Blättlein⁴⁹⁾ ein Bericht von St. Gallern und Appenzellern, die ein Jahr vorher nach der neuen Welt ausgewandert waren. Sein Resultat war folgendes: „Wann einer Schiff und Geschirr, sonderheitlichen eisern Werkzeug und so viel Hausrath als er benöthiget, voraus leiern Zeug mit sich bringe, darzu ein paar hundert Gulden übrig habe, auch unverdrossen arbeiten, und eine Zeitlang sich mit einer schlechten Lebensart gedulden könne, so seye Hoffnung zu haben, daß er mit der Zeit zu etwas komme“. Andere sollen gemeldet haben: „Sie befinden, es seye änert dem Meer wie hierseits bräuchlich, daß wer keine Mittel habe, Schulden machen und seine Güther zu Pfand setzen müße.“

Solche Nachrichten, so wie das schon erwähnte Gespräch mögen manchen abgehalten haben, die Reise nach dem fernen, unbekanntem Lande zu unternehmen. Und dazu kamen noch die Abmachungen der Landvögte und das Zureden der Amtspersonen an die in Bern Durchreisenden; vereinte Kräfte hatten manchmal Erfolg, und man vermochte die Reiselustigen noch in der Hauptstadt aufzuhalten und zur Umkehr zu bewegen. Schon am 17. März 1735 kam es vor, dass sich eine Anzahl zur Rückkehr bereit erklärte⁵⁰⁾, weitere am 25. April⁵¹⁾. Der Teutsch Seckelschreiber erhielt Befehl, den Reuigen den bezahlten Abzug zurückzuerstatten und dafür den betreffenden Amtmann zu belasten. Der Grossweibel liess sie wissen, dass ihnen die Obrigkeit beim Rückkauf ihres verkauften Guts behülflich sein würde, und die Kommission für Auswanderung wurde beauftragt zu beraten, wie ein solches „Wider-Zug-recht“ einzurichten wäre. Von andern, die nicht zur Umkehr zu bewegen waren, wollte man doch die Kinder zurückbehalten, mit denen der Vater sein Vermögen zu teilen hatte⁵²⁾. Der Rat entschloss sich sogar, denen, die von ihrem Vorhaben abgestanden waren, für jedes Kind bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre sechs Kronen jährlich zu bezahlen⁵³⁾. Er ermöglichte auch den schon in London ange-

⁴⁹⁾ Nr. 45. Nach dem Avisblatt von Zürich.

⁵⁰⁾ R. M. 146, S. 366, 368.

⁵¹⁾ R. M. 147, S. 12 f.

⁵²⁾ R. M. 146, S. 375.

⁵³⁾ R. M. 146, S. 444. R. M. 148, S. 19. Mand. B. XV. 100.

kommenen die Rückkehr, indem er der Auswanderungskommission den Auftrag gab, ihnen durch Herrn Kommissar May oder den Sekretär Müller (Englische Gelder Sekretär) Reisegeld zukommen zu lassen⁵⁴).

Nach dem Jahre 1735 vernehmen wir wenig mehr von Auswanderung, bis zu der neuen Periode 1742/44. Zwar fehlen auch jetzt die Anhaltspunkte zur Feststellung einer Zahl; denn stets handelt es sich nur um einzelne Familien, eine „Anzahl Leute“; einmal sind es 70 Haushaltungen aus Grindelwald, die miteinander abreisen wollten und schon ein Schiff bestellt hatten⁵⁵). Ein anderes Mal handelte es sich um 80 Personen, die in Bern durchfuhren⁵⁶).

Auch in dieser Zeit gab es „Aufwikler“, die die Leute für den fernen Westen zu gewinnen und zu begeistern suchten. Schon im März 1741 kam die Kunde nach Bern, dass ein Missionar Hans Riemensperger aus dem Toggenburg im Anzug sei, der sich verpflichtet habe, „Ein Hundert familles auß Unseren Landen sowohl als aus dem Zürich Gebieth und Toggenburg, den einten halbigen Theil davon nacher Carolinam, den andern halben Theil aber nacher Georgien zu transportieren und abzuführen“. Die Amtleute wurden, weil ein solcher Versuch den Mandaten und Ordnungen zuwider war, aufgefordert, auf den Riemensperger zu fahnden, und auf seine Festnahme wurde eine Belohnung von 50 Talern gesetzt. Auch Grossweibel und Gerichtsschreiber, Stadtmajor, Wacht- und Turnweibel wurden deswegen alarmiert⁵⁷), und man stellte das Signalement Riemenspergers und seines Knechtes allen Amtleuten zu.

Im Anfang des Jahres 1742 trat im Oberland ein Peter Huber auf, der acht Jahre vorher nach Karolina ausgewandert

⁵⁴) Nur die Frau des Joh. Christen von Aarburg, eines Proselyten, sollte statt zur Heimkehr zur Überfahrt für sich und ihre Kinder je einen englischen Guinea erhalten. (R. M. 146, S. 433.)

⁵⁵) R. M. 181, S. 322. 20. Febr. 1744.

⁵⁶) R. M. 181, S. 375. Es wäre wohl möglich, dass von den 70 genannten Familien 80 Personen auf der Fahrt beharrten, während die übrigen daheim blieben; darauf deutet auch der Befehl der G. H., unverzüglich das Land zu verlassen.

⁵⁷) R. M. 169, S. 383. Mand. B. XVI. 229, 231, 233.

und nun zurückgekehrt war, um Weib und Kind zu holen⁵⁸). Sogleich fiel der Verdacht auf ihn, dass er andere Familien im Hasli und in der Vogtei Interlaken verleite. Tatsächlich waren mehrere Familien zur Auswanderung bereit. Im Februar vernahm der Rat, dass Huber, trotz der Ausweisung⁵⁹) sich immer noch im Oberland herumtreibe, weshalb der Landammann von Hasli den Befehl erhielt, dafür zu sorgen, dass er das Land schleunigst verlasse, oder, wenn er seither noch mehr „agitiert“ habe, ihn gefangen zu nehmen⁶⁰). Dies geschah jedoch erst in Basel, wo er unterdessen mit einer Gesellschaft von Auswanderern angekommen war.⁶¹). In dem Verhör zeigte es sich, dass der Landsvenner Sterchi von Interlaken mit Huber unter einer Decke zu stecken schien. Man vernahm, dass dieser den Huber beherbergt und von ihm Ring und Petschaft erhalten habe, womit er die von ihm und andern aus Karolina kommenden Briefe erkennen könne. Der Landvogt sollte den Sterchi darüber „zur Red stoßen“⁶²). Das Resultat dieser Untersuchung kennen wir nicht, wohl aber wurde Peter Huber am 24. April 1742 zur ewigen Verbannung aus Stadt und Land verurteilt, mit Androhung harter Strafe, wenn er wiederkäme⁶³).

Zu Anfang des Jahres 1744 sodann war es ein Peter Inäbnit, mit dem sich die Regierung zu befassen hatte. Schon früher nach Amerika ausgewandert, war er nun zurückgekehrt, um ein ihm zugefallenes Erbe von 70 Kronen in Empfang zu nehmen. Wohl mit Recht hielt man ihn für einen Aufwiegler, der das Erbe nur als Vorwand brauchte; wirklich bereiteten sich zahlreiche Talleute von Grindelwald zur Abreise vor und hatten z. T. ihre Güter schon verkauft. Man brachte Inäbnit gefangen nach Bern um ihn „von hier auß wiederumb in Carolinam alß sein Neuw angenommen Vatterland zu weisen“⁶⁴). Im Verhör wollte Inäbnit trotz Androhung

⁵⁸) R. M. 173, S. 275. Mand. B. XVI. 325.

⁵⁹) Ich fand diesen Beschluss nirgends in den Akten.

⁶⁰) Mand. B. XVI. 365.

⁶¹) R. M. 173, S. 553. R. M. 174, S. 13, 29 f. T. Miss. B. 64, S. 574, 577.

⁶²) Mand. B. XVI. 389.

⁶³) R. M. 174, S. 365.

⁶⁴) R. M. 181, S. 103 f., 127.

von Folter und Scharfrichter nichts bekennen. Dennoch wurde er, auf starken Verdacht hin, am 17. Februar 1744 zwei Stunden an den Pranger gestellt und dann auf ewig des Landes verwiesen „mit dem eyd“. Provose brachten ihn an die Grenze. Die Kosten wurden aus dem auf ihm gefundenen Gelde bezahlt⁶⁵). Wenige Tage nachher fiel ein Brief eines Philipp Friedrich Wild in Rotterdam an Peter Inäbnit in die Hände der Obrigkeit, der offenbar den Beweis für unerlaubte Umtriebe erbrachte; denn der kleine Rat beschloss sogleich, nach dem verbannten Sünder neuerdings fahnden zu lassen⁶⁶). Er wurde im Weissen Kreuz in Basel entdeckt, auf Verlangen Berns gefangen genommen und ausgeliefert⁶⁷). Bei einem Fluchtversuche fiel der Gehetzte zu Tode, und sein Leichnam wurde vom Scharfrichter unter dem Hochgerichte verscharrt⁶⁸). So ehrlos war der Mann, der der bernischen Obrigkeit Untertanen abspannte.

Ausserdem war immer von Zeit zu Zeit die Rede von Briefen aus Karolina; so vermutete man solche in Lauterbrunnen, ferner bei Peter Stoker an der Garstatt und befahl den Amtleuten des Oberlandes, jeden in eine Busse von 30 Pfund zu verfallen, der einen solchen Brief nicht unverzüglich ausliefere⁶⁹); die Post erhielt 1744 Befehl, alle Briefe an Untertanen von Unterseen und Oberhasli dem Heimlicher Thormann abzuliefern, ebenso die Briefe aus dortiger Gegend an P. Inäbnit⁷⁰).

Um all diesen Gelüsten entgegenzutreten, probierte es die Regierung auch diesmal mit ähnlichen Massregeln wie in den dreissiger Jahren. Sie scheint auch 1742 ein Büchlein herausgegeben zu haben „zu hinderhaltung der in Carolina lauffenden Leuthen“. Wenigstens legten die Herren alt Venner Imhof, Ratsherr Stürler und Heimlicher Dachselhofer ein Manuskript dazu vor. Die G. H. waren damit einverstanden

⁶⁵) R. M. 181, S. 128, 305. 17. Febr. 1744.

⁶⁶) R. M. 181, S. 322 f. T. Miss. B. 66, S. 183. 20. Febr. 1744.

⁶⁷) R. M. 181, S. 399, 421, 424. T. Miss. B. 66, S. 22, 209, 211.

⁶⁸) Fetscherin, a. a. O.

⁶⁹) Mand. B. XVI. 352, 358 f.

⁷⁰) R. M. 181, S. 324, 397.

und ordneten die Einholung eines Gutachtens und nachherige Drucklegung in der Buchdruckerei des Fräuleins Bondeli an, „under einer versprechenden Oberkeitlichen Beysteur“⁷¹⁾. Sodann wies man auf die frühern Mandate hin und liess sie neuerdings verkünden. Von allgemein gültigen Mandaten sind ferner zu erwähnen das vom 17. März 1742⁷²⁾, welches den Termin, während dessen die Rückkehr in die Heimat erlaubt wird, auf drei Monate ausdehnte. Nur wer nach dieser Frist heimkehren wollte, wurde, den frühern Beschlüssen entsprechend, nicht mehr aufgenommen. Sodann das Mandat vom 26. April 1742⁷³⁾. Schultheiss, Rät und Burger statuieren: „1. Daß allen Unseren Angehörigen und Unterthanen, wer die Immer seyn werden, das reysen und hinziehen in America für eins und allemahl verboten seyn solle, bey ohnaußbleiblicher Straaff gegen denen harinfalls widerhandelnden Mann- und Wibs-Persohnen und auch ihren mit sich führenden Kinderen, so zur Zeith der Abreiß ihr gesatzmäßig Alter Erreicht haben werden, nicht nur des Verlust ihres hiesigen Land- und Mannrechtens, so sie je gehabt haben möchten, sondern daß auch Ihre im Land habende und hinkünfftig werdende Mittel Ihnen nicht außert Land Verabfolget, im Gegentheil aber hier im Land behalten und von denen Gemeinden, hinter denen sie liegend sich befinden, sollen verwaltet werden“ . . .

2. Kinder, die zur Zeit ihrer Abreise noch minderjährig waren, behalten ihr Landrecht und dürfen jederzeit zurückkehren. Andere aber würden behandelt wie die Personen, „so Unsere Angehörige in dieses Land zu reisen anlocken und verleiten Thun“. 3. Amtleute und Gemeinden werden aufgefordert, auf die Verführer acht zu haben. Im Falle der Saumseligkeit wird ihnen harte Strafe „an Leib, Ehr oder Gut“ angedroht, den Gemeinden überdies die Ausfüllung jeder durch Auswanderung entstandene Lücke mit einem Heimatlosen.

⁷¹⁾ R. M. 174, S. 89. Ich kenne die Broschüre nicht. Vielleicht könnte es sich um eine Neuauflage der „Neuen Nachricht“ von 1734 handeln.

⁷²⁾ Mand. B. XVI. 390. R. M. 174, S. 129.

⁷³⁾ R. M. 174, S. 383. Mand. B. XVI. 399.

Im übrigen beschränkte man sich auf Beschlüsse von Fall zu Fall, von denen die hauptsächlichsten hervorgehoben seien:

Im März 1742 verbot der Landvogt in Interlaken die Abfahrt eines Auswandererschiffes, wofür er vom Rat ein Lob erntete, während der Landschreiber wegen Erteilung der Pässe getadelt wurde⁷⁴).

Zu gleicher Zeit waren Peter und Jakob Nägeli aus dem Hasli abgereist. Ihr Vermögen hatte der Landammann mit Beschlag belegt und dem Landvogt übergeben. Dort sollte es bleiben, bis die Ausgewanderten allfällig zurückkämen, für welchen Fall sich die G. H. ihre weitem Beschlüsse vorbehielten⁷⁵).

Einem Hans Brunner von Lauterbrunnen dagegen hatte seine Gemeinde 300 Pfund auf seiner Enkelin Gut vorgeschossen, also der Auswanderung Vorschub geleistet, wofür die Gemeindebehörden einen Verweis erhielten. Brunner aber, der in Thun angehalten wurde, erklärte sich zur Heimkehr bereit, und mit ihm andere⁷⁶), z. B. ein Ulrich Ritschard, während schon im Februar dem Landvogt von Unterseen befohlen worden war, den Jakob Ritschard von Oberhofen fassen zu lassen, der mit seinem 75jährigen Vater, mit Bruder, Schwager, Weib und Kindern auszuwandern im Sinne hatte⁷⁷).

Der Amtmann von Thun, der Grossweibel und der Gerichtsschreiber sollten Durchziehende aufhalten, oder wenn sie schon vorbei wären, ihnen nachsenden und sie anzuhalten suchen⁷⁸). So bat Bern auch Basel, die dort mit dem genannten P. Huber angekommenen Berner zur Rückkehr zu bewegen, indem es ihnen vorstellen sollte, „daß Wir als Landes Vätter sie vor diesem ihrem Unglück wahrnen und ermahnen, wider in ihr Vatterland zu kehren, umb so eher als die meisten von denen übrigen, so gleich gesinnet waren, sich auch wie-

⁷⁴) Mand. B. XVI. 352. R. M. 174, S. 63.

⁷⁵) Mand. B. XVI. 355.

⁷⁶) Mand. B. XVI. 388.

⁷⁷) R. M. 173, S. 498.

⁷⁸) R. M. 173, S. 552—554.

derumb zurück nach Haus begeben“. Basel machte den Versuch, wenn auch umsonst⁷⁹⁾).

Besondere Anstrengungen machte man, um die von Peter Inäbnit verführten Grindelwaldner zum Dableiben zu bewegen. Der Landvogt musste persönlich das Bergdorf besuchen, um die Leute abzumahnern⁸⁰⁾, doch mit wenig Erfolg! Viele Familien liessen sich nicht abwendig machen⁸¹⁾, und der Landvogt sollte nun einfach nach den Mandaten verfahren, vor allem auf die Zurückkommenden achten, um „sie in gefänglichen Verhaft zu setzen“⁸²⁾. Vermutlich waren die 80 Personen, die am 17. März in Bern durchfuhren, Grindelwaldner. Man wollte sie nicht länger aufhalten, befahl ihnen vielmehr, „ohne weiteren Verzug sich forthin zu machen, maßen Ihr Gn. sie deß Landrechts erlaßend“⁸³⁾.

Gegen solche, die ihren Schritt bereuten und heimkehren wollten, war auch jetzt der Rat insoweit rücksichtsvoll, als er ihnen meist einen Zehrpennig anwies, ihnen versprach, dafür zu sorgen, dass sie ihre Güter zum gleichen Preise zurückkaufen konnten und den bezahlten Abzug zurückerstattete⁸⁴⁾.

Eine Gruppe von Auswanderern entschloss sich, nachdem sie ihr Vorhaben aufgegeben hatte, ins Welschland (Waadt) zu ziehen, „umb alda sich wo möglich an orthen zu setzen, da sie arbeit finden“. Die Obrigkeit bezahlte ihnen Herberge und Kost im „Weissen Kreuz“ und in „Schiffleuten“ während ihres Aufenthalts in der Hauptstadt und liess ferner 30 Kronen unter sie verteilen. Den Abzug sollten sie zurückerhalten, sobald man sichere Nachricht von ihrer Niederlassung erhalten würde.

Nach dem Jahre 1744 werden in den Ratsmanualen die Notizen über unsern Gegenstand sehr selten. 1749 berichtete der Landvogt von Lenzburg, dass ein Zürcher Jak. Stalder „durch mündliche Anpreisung als Außstreuung erdichte-

⁷⁹⁾ R. M. 174, S. 88. T. Miss. B. 64, S. 586.

⁸⁰⁾ R. M. 181, S. 322. 20. Februar 1744.

⁸¹⁾ R. M. 181, S. 357.

⁸²⁾ Mand. B. XVI. 724. R. M. 181, S. 358. 27. Februar 1744.

⁸³⁾ R. M. 181, S. 375.

⁸⁴⁾ R. M. 174, S. 46, 63. Mand. B. XVI. 352, 355.

ter getrunder Beschreibungen von dem entfernten Carolina“ Leute seines Amts zur Auswanderung verleitet habe. Eine Kommission sollte dem Rate Vorschläge für diesen Fall, sowie für die Behandlung der Auswanderung überhaupt machen. Sie schlug vor: Die Abreise zu verhindern, den Kauf über die Habe der Auswanderer als ungültig zu erklären und ihnen die vielen Gefahren zu vergegenwärtigen; als allgemeine Massregel alljährliches Verlesen des Mandats vom 26. April 1742, gleichzeitig mit dem Verlesen des Mandats wegen unerlaubten Kriegsdienstes⁸⁵). Der Rat verzichtete aber auf grössere Massregeln. Der Landvogt sollte die Auswanderungslustigen mit der Ungnade der Obrigkeit und Strafe bedrohen und auf die Entdeckung eines „Embaucheurs“ setzte er 100 Taler Belohnung⁸⁶).

Wenn auch die Quellen seltener sprechen, so ging doch die Auswanderung weiter⁸⁷). Das beweist auch ein Gutachten von alt-Venner Imhof und den Ratsherren Stürler und Muralt vom Mai 1753. Die Genannten führten darin u. a. aus, dass früher, bevor man etwas von Karolina gewusst habe, jeder gegen Bezahlung des Abzugs habe gehen können, wo er wollte. Man müsse bedenken, dass die Untertanen nicht Leibeigene seien, sondern freie Leute, die nach dem natürlichen Rechte ihren Unterhalt suchen können, wo es ihnen beliebt, wie auch die Fundamentalsatzung im Roten Buche jedem erlaube, in alle Dienste zu treten, „so Gott und Unser Religion nicht zuwider sind“⁸⁸). Die Kommission fand die Auswanderung der Oberländer begreiflich, da das Land nur ein Drittel der Bevölkerung ernähre. Der eine Teil hielt sie überhaupt für kein grosses Verbrechen, während der andere Teil ihr Einhalt tun wollte, weil das Land durch sie der Einwohner entblösst und die Macht der Obrigkeit vermindert würde, übrigens auch der Untertanen wegen, weil in Karolina „ein

⁸⁵) Resp. prud. VII. 823 ff. 6. Mai 1749.

⁸⁶) Mand. B. XVIII. 10.

⁸⁷) Tillier V. 372 ff.

⁸⁸) Die Satzung im Roten Buch, S. 133 ff., vom 30. Juni 1704 bezog sich auf militärische Dienste und sollte also nun auf die Auswanderung überhaupt angewendet werden.

dicker und warmer Luft regieret“. Der Rat beschloss darauf, es bei den früheren Mandaten bewenden zu lassen⁸⁹⁾).

Das eben erwähnte Gutachten zeichnet sich dadurch aus, dass es offenbar die Ursache des Wanderns richtig erkennt in der Uebervölkerung. In manchen Fällen führten die regierenden Kreise die Auswanderungslust entweder auf eine angeborene Anlage zum Wanderleben oder auf Leichtsinn zurück, nicht nur in Bern, auch in Zürich⁹⁰⁾).

Aber man suchte wenigstens nach den Ursachen der Auswanderung und wollte Vorkehrungen treffen, um die verschiedenen Faktoren auszuschalten. Einige Gedanken darüber seien hier mitgeteilt: Am 5. November 1731 fiel in der Ratsitzung ein Anzug, wie die Auswanderung zu hindern sei, „und ob vielleicht solches davon kommen könne, weil die Eltesten Kinder in den Erbschaften jehweilen die Landgüter behalten“⁹¹⁾. Im April 1735 gab die Abreise von Oberländern Anlass, sich bei den Amtleuten von Hasli und Interlaken über die Benutzung der Allmend zu erkundigen. Ebenso hoffte man, ihnen mit Absteckung eines Stücks Hochwald zum Ausreuten Hülfe zu schaffen⁹²⁾. Am 14. März 1742 fiel vor Rät und Burgern u. a. folgender Gedanke: Ob man die Leute nicht beschäftigen könnte mit Spitzenmachen und Baumwollweben⁹³⁾. Der Rat

⁸⁹⁾ R. M. 218, S. 345. Mand. B. XVIII. 434.

⁹⁰⁾ So schreibt z. B. Schinz, Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich (1763): Das dem Menschen gewöhnliche Missvergnügen über seine Umstände trieb ihn aus dem Vaterland, zu dem Tod oder einer ewigen Reue. Der Mangel des Verdienstes verjagte niemand, Theuerung noch weniger, die Armuth nur einige, der Leichtsinn aber alle. (Die gleiche Bemerkung findet sich in Lutzens Basler Chronik von 1809, zweifellos von Schinz abgeschrieben.) Dagegen G. Walther, System der Abzugsgerechtigkeit, S. 25 ff.: „Die gewöhnlichsten Triebfedern, welche aus einem Land hinwegzuziehen bewegen, sind die Hoffnung zu mehrerer Freyheit, zu mehr Bequemlichkeiten des Lebens und zu einem leichtern Weg, sich zu bereichern. Man schwäche die Stärke dieser Triebfedern: Man zeige den Unterthanen die gleiche Freyheit in ihrem Vaterland; man halte ihnen gut Recht gegen Jedermann; man erleichtere den Nahrungsstand, man lasse sie gleiche Vortheile hoffen, so werden sie bleiben.“

⁹¹⁾ R. M. 133, S. 35.

⁹²⁾ R. M. 147, S. 12.

⁹³⁾ R. M. 174, S. 100. Die beiden letzten Anregungen sind ohne Zweifel durch Klagen über Mangel an Verdienst veranlasst.

forderte auch von den ständigen Kammern Gutachten und Vorschläge, was in der Angelegenheit zu tun sei. Von diesen ragen hauptsächlich zwei hervor: Das Gutachten des Kommerzienrates, bezw. eines seiner Mitglieder, und das des Banquiers Gruner, der sich viel mit den betreffenden Fragen beschäftigte. Aus beiden stellte der Sekretär des Kommerzienrates einige Grundsätze zusammen. Alle drei sind sehr interessant, zeigen sie doch die Anschauungen der Zeit, zumal in den Kreisen der regierenden Patrizier, über die Ursachen der Auswanderung und die Mittel zur Besserung der ökonomischen Verhältnisse, besonders im Oberlande.

Das Gutachten des Mitglieds des Kommerzienrates trägt den Titel⁹⁴⁾: Ohnmaßgebliche und wohlmeinentliche Gedanken, wie die von der Carolinischen Reyß abgehaltene oberländische Haußhaltungen, sammt übrigen dortigen Armen in einen Beßeren Nehrstand gesetzt werden könnten? „Solang Sommer und Winter, Tag und Nacht“, so hebt es an, „in ihrer vom großen Schöpfer vorgeschribner Abwechslung bestehen werden, in so lang werden auch im Zeitlichen Lauff der Natur die Menschlichen Begierden und Neigungen immer die gleichen sich zeigen, Ia je länger die Welt stehet, je böser und verkehrter werden, weil alles Zeitliche zu seiner Zersthörung sich immer mehr anschicken muß. Obschon auch im Lauff des Menschlichen Weltlebens und Wandels die Lebensarten und andere gemeinliche Beschäftigungen umb etwas sich zu verändern scheinen, und deßnahen auch ihre Gemütsregungen und Leidenschafften darvon auch ein Nahmhafften Einfluß nemmen sollten, so wird man dennoch insgemein erfahren müßen, daß alles, was sich jeweilen unter der Sonne zugetragen, in dem Menschlichen Weltlauff widerumb das gleiche, jehdennoch unter Abenderung der Persohnen mit allen Umständen sich hervor thun wird, dannenhero wohl abzunemmen ist, daß der Oberländischen Einwohneren angebohrne Reizung, so sie zu Außsuchung neuer Wohnungsstätten und daherige Durchwanderung frembder Ländereyen auch biß an ohnbewohnte Öhrter von vielen JahrHundert her

⁹⁴⁾ Resp. prud. VI. 155 ff.

von Ihren Voreltern eingesogen und durch dero mündtliche Erzehlungen den Nachkommen eingeprägert, nicht so leichtlich ihnen aus dem Sinn zu raumen seyn werdind, allermaßen weltbekannt, daß ihre Vorvorderen oder Stammvätter diejenigen Cimbri und Einwohner derjenigen Cüsten der Ostsee oder Baltischen Meers gewesen, so zwüschen der Elben und Oder, in den Herzogtumeren Hollstein und Meklenburg ihren natürlichen Wohnsitz und Vaterland hatten, welche sie als ein räuberisches, zur Arbeit und freyen Künsten aber ohngewohntes Volk zur Überziehung Italiens zwar verlaßen, nachdem sie aber auf den Grenzen in ihrem Paß in die Flucht geschlagen in solchen Schrecken und Forcht gesetzt worden, daß sie es für ein sonderbahres Glück schätzen müeßten, sich in die ohnbewohnte Ohrten der Eyß und Schneebergen deß Oberlandts verkriechen zu können. Als sie sich von solchem Schrecken etwas erhohlet, haben sie angefangen, in denen nechst darbey gelegenen Gründen, Krächen und Thälern, ihren Wohnplatz aufzuschlagen und sich des Gewildes, klein und großen Vychs zu ihrer Nahrung zu behelfen.

Indemme nun wohl zu erachten, daß ein so rauhes, wildes und ohnfruchtbares Stein- und Eyßgebirg nicht zulänglich ist, Ein von Natur träges und mehr zum Rauben, Bättlen und Landstreichen, als aber zur Geld- oder anderen Gewerbs Arbeit abgerichtetes Volk in die Länge zu erhalten, sonderlich aber da dieser kalte und substile Climat zur Fortpflanzung dieses Werks vieles beytraget, als ist sich nicht zu verwunderen, wann solche Einwohner sich in die Zähme und Ebene deß Landes hinunter wagen, umb zu ernden, wo sie nit gesäyet, der Früchten zu genießen, wo sie nit gepflanzet, und dasjenige zu finden, was noch niemand verlohren hat, diß kommt mit ihrer trägen und räuberischen Gemühtsneigung allzuwohl überein; darum, wenn sie daran verhindert werden, sie sich leichtlich bereden laßen, in andere, weit entlegene Länder, ja biß über das weite Weltmeer selbst zu ziehen, bis in Carolinam, umb da derjenigen Vortheile mit Begierd voller kähle (so) (begierdvoller Kühle) und ohne Sorgen zu genießen, so bößwillige und eigennutzige Faltschwerber oder Menschendiebe durch allerhand außstreuende

Brieffen und Büechlein einzuschwätzen nur allzuwohl wüßen.“

Um dem Wanderungseifer Einhalt zu tun, werden folgende Massregeln vorgeschlagen: 1. Diese Reisen werden nicht nur verboten, sondern die Ursachen, die die Obrigkeit zu diesem Verbot bestimmen, werden gedruckt und bekannt gemacht. 2. Die Neigung der Oberländer zu Trägheit und Herumschweifen könnte durch Einführung nützlicher Gewerbs- und Handarbeit abgeändert werden. 3. Da aus dem Brief von Wild in Amsterdam an den Statthalter von Interlaken der Verdacht hervorzugehen schien, dass die Reichen durch Ankauf der Güter die Auswanderung erleichterten, so könnte die Obrigkeit sich das Zugrecht vorbehalten, solche Güter an sich ziehen und sie samt dem Bürgerrecht Heimatlosen gegen geringen Entgelt abtreten. Dann fährt das Schriftstück fort: „Diejenige Einwohner deß Oberlandts, so durch ihres Landstreichen, Bättlen, Ährenauflesen und vollkommenen Müßiggang wie die Heuschrecken E. G. Lande auffzehren, und von dem an, da die Kirschen anfangen reiff werden biß im spathen Herbst, denen übrigen Unterthanen am meisten beschwehrlich fallen, sind die Einwohner von Sigriswyl, Battenberg, Habkern, Gsteig, Lauterbrunnen, Grindelwald, wenig aber von Brienz und Obernaßli. Diese Leuth kommen schaarenwyß von 10 zu 20 hoch in die Dörffer, machen des Tags nicht mehr Weg als bloß von einem Dorff ins andere, sie mögen so nahe liegen als sie wollen, fordern zu Mittag das Allmosen, deß Abendß wiederum, behelffen sich der Tennen und Ställen, des Morgends fordern sie abermahl in allen Häuseren und setzen widerum etwann ein Viertelstund fort, biß in das nechste Dorff. Sobald solche verreyßt, so kommt gleich wiederum ein frischer Schwarm, thut ein gleiches wie hievor und so fortan; sie entlehnen einander die Kinder zum Bättlen. Wann man ihnen will Arbeit, Speiß und Lohn gleich anderen geben, so antworten sie, sie seyen nit deßwegen kommen, schmählen über die Leuth, rauben Hüener, Gänß, Werkzeug, Früchte, alles was sie unter den Händen finden, und gehen weiters. Im Augusto kommen sie wider das Land hinauff mit Einnemmung gleicher Lager-

städten. Anfangs Septembris streichen sie zum zweyten Mahl hinunter, unter dem Vorwand, das gebättelte Brodt, so sie gedörret, wie auch das Korn, so sie aufgelesen, abzuhohlen. Im Oktober kommen sie auf gleiche Weiß wiederum das Land hinauff biß nach Hauß, da sie dann das Gesammelte innert wenig Zeit mit Genießung ihres Kirsenwassers aufgezehrt haben und die übrige Zeit hindurch im Elend und Mangel verbleiben müeßen, biß wiederum im Junium.

Wann die Trägheit und Lust zum Wandern dessen alleßen nit die einzige Ursach wäre, warum könnten sie nicht ein gleiches thun wie die von Frutigen, Kienthal, Rötschmund, Zweysimmen und dergleichen, so ins Wallis und Welschland vom Frühling bis in Herbst hingehen, Arbeit zu suchen und mit ihrem erworbenen Lohn wiederum heimkommen, ihre Kinder zu verpflegen?

Warum könnten sie nicht ein gleiches thun, wie die Schwarzenburger und Guggisperger, so eben ein so spahtes, rauhes und wildes Land haben als die Oberländer, auch mehr Hagel jährlich als andere außstehen müeßen; solche schiken anfangs Heuwets ihre junge Leuth in die Ebne, sind gewohnt, zu Heuwen, Ernden, Embden, Tröschen und Herbstes sich gebrauchen zu lassen; die Alten und Kinder dann bleiben zu Hauß, warten dem Herd und Garten, ziehen Gespünste, mästen Geflügel, arbeiten auch durch den Winter in Wollen- und Seidengespünste; darby wird man wenig Bättlens gespühren.

Können die Argäuwer bestehen, so volkreich sind, mit Zehnden, Bodenzinß und Ehrschätzen nahmhaft beladen? Solche, obschon sie blutarm sind, erhalten sich ohne großen Schaden anderer Unterthanen mit dem Baumwollengespünst, Lißmen und Strümpfstricken mit Weib und Kinderen, die erwachsenen Mannspersohnen aber haben ihre Kunden und reysen im Land und in der Schweiz herumb, mit Wassergraben und Wasserleitungen etc.

Ist also aus obigem zu schließen, daß zwar ein Landstrich wegen großen ertragenden Beschwehden und Auflagen arm, aber dennoch bevölkert, anbey dem gemeinen Handel und Wandel der menschlichen Gesellschaft nuzlich (sein), und sich durch Arbeiten in dieser seiner Armuth mit

Weib und Kind dennoch wohl erhalten kan, ohne daß solche Einwohner durch die Not gedrungen werdind, ihr Gebuhrts Ohrt zu verlassen, und wie das Ohngezeifer zum allgemeinen Schaden sich außzubreiten.

Wann hiemit obverdeute oberländische Bättler vermeinen, sie sollen nicht arbeiten, dennoch aber seye eine gnädige Obrigkeit und übrige dero Unterthanen schuldig, sie in ihrem Müessiggang zu erhalten, und sie sollind allein die Freiheit haben, im Land herum zu spazieren und am Schatten müeßig zu schauwen, wie übrige Unterthanen mit ihrem sauren Schweiß biß in die Nacht mit allerhand schwäher Arbeit geschäfttig sein müeßen. Wahrlich, wann solche Leuth nicht zu ändern sind, so wäre E. G. rahtsammer, solche alle miteinander rühwiglich über Meer spazieren zu lassen, dann wer nit arbeitet (so weit er nemlich vermöglich ist), der soll auch nit eßen.“

Aehnlich argumentierte der Banquier Gruner in seinen „Unmaßgeblichen Gedanken, wie der Armuth im Oberlande abgeholfen werden könnte“⁹⁵). Er geht aus von der Ueberzeugung, dass im Oberlande mehr Menschen wohnen, als der Boden ernähren kann. In den übrigen Gebieten des Kantons wird das Land um so fruchtbarer, je grösser die Bevölkerungszahl ist, weil es um so besser bebaut wird. Im Oberland ist dies anders; dort kann der Ertrag nicht durch andere Bewirtschaftung gesteigert werden. Die Bewohner tun aber auch nichts, um diesem Mangel abzuhelfen. Sie gehen nicht in fremden Dienst, noch versuchen sie Manufakturen; vielmehr gewöhnen sie sich an Müssiggang und Armut. Dem Lande erwächst daraus ein grosser Schaden, nicht nur weil die Nachbarn mit Bettel überzogen werden; diese Leute „gerathen gar auf den Gedanken, ihr Vatterland zu verlassen, ihren eignen Untergang zu suchen und ihren Landtsherren seines Reichthums und seiner Stärke, das ist der Menge seiner Unterthanen, zu berauben“.

Um dem Vorwand des Arbeitsmangels zu begegnen, machte nun der Kommerzienrat folgende Vorschläge:

⁹⁵) Resp. prud. VI, 193 ff., vom 5. März 1744.

Es gibt drei Arten von Armen. 1. Kranke, Arbeitsunfähige, Witwen und Waisen. Sie müssen unterstützt werden, doch muß man dafür sorgen, dass ihnen nicht die Tagediebe das Almosen „vor dem Maul wegschnappen“. Die vielen Spenden und die Nichtbestrafung von kleinen Diebstählen und Veruntreuungen tragen die Hauptschuld daran, dass Manufakturen und Fabriken nicht aufkommen können, „so wenig als die Handwerk in der Stadt florieren werden, inso- lang allen fremden und einheimischen Handwerksleuthen erlaubt wird, sich in und umb die Hauptstadt zu setzen“, so wenig sich auch die Zehnten und Einkünfte der Obrigkeit und ihre Dominialgüter sich bessern werden, solange durch die Kriegsdienste das Land entvölkert und ihm die beste Mannschaft entzogen wird.

2. Solche, die Arbeit suchen, aber keine oder nicht loh- nende finden. Diesen sollte der Staat Arbeit verschaffen.

3. Bettler, Herumstreicher, Tagediebe und handwerks- mässige Faulenzer müssen durch „Anschliessung und andere Züchtigungen“ zur Arbeit gezwungen werden.

Betreffend Verschaffung von Arbeit unterscheidet er nach dem Wohnort 1. Arme, die in den „Thälereu, Böden, Zähme und Gründen“ wohnen. 2. solche, die „auf den Ber- gen, entfernten und wilden Ohrten“ wohnen. Für die erst- genannten würde sich die Anpflanzung verschiedener Bäume und Gewächse eignen, von Apfel-, Birn-, Kirsch-, Nuss- und Maulbeerbäumen, Hanf und Flachs, Krapp.

Wir heben aus der Begründung der einzelnen Vorschläge noch folgendes hervor: Es ist bekannt, dass die Allmenden von den Reichen fast allein besetzt und zudem übersetzt sind. Eine Kommission sollte der Sache nachgehen und zudem die Frage prüfen, ob nicht jeder Arme auf der Allmend einen Baum pflanzen und ihn lebenslänglich nutzen dürfe. „Bey diesem Anlaß kann man ohngeahndet nicht lassen, wie das schandtliche und verderbliche Kirßenwasserbrönnen und Trinken im Oberland also sehr eingerissen, daß die Leuth ohne Scheuw auf einmahl ein Vierteli oder gar $\frac{1}{2}$ Maß trinken mögen und von Aufbehaltung der Kirßen biß während dem Winter wohl nichts wüßen wollen, da sie doch mit einem Maß

dürre Kirßen und einer kleinen Hand voll Mähls ihre Kinder und Haußhaltungen etwelche Mahl speisen könnten. Wäre also dies Kirßenwasserbrönnen und Trinken mit Confiscation der Bäumen zu Handen der Armen wie auch mit Wegnehmung der Brönnhäfen, Abstraffung und Einspehrung der Fehlbaren wohl zu verhüeten.“

Für die Pflanzung von Maulbeerbäumen wird besonders die Allmend zwischen Interlaken und Gsteig empfohlen.

Krapp kann nur je im dritten Jahre geerntet werden, daher wird man am besten alle Jahre $\frac{1}{3}$ des hiezu bestimmten Landstückes anbauen. Die Wurzeln werden gedörret, „auf dem Ofen geschelt, in einer Grappstampfi zu Pulver gebracht und wohl in Fäßeren aufeinandergestampfet. So behalt er sich etliche Jahr und tragt mit wenig Mühe mehr als andere Pflanzungen ab.“

Den auf den Bergen wohnenden Armen fällt sodann die Verarbeitung der gewonnenen Rohstoffe, also industrielle Tätigkeit zu. Es werden genannt: „Fäulung (foulen, walcken), Kartung und Spinnung der Floret- und Galletseiden“, Spinnen von Hanf und Flachs zu Garn und Faden, Verfertigung von Spitzen, Zubereitung der Wolle, Spinnen an Hand- und Fussrädern, Karten und Spinnen der Baumwolle, Bereitung „des berühmten Oberländertuchs wie auch der halbleinigen Zwilchen zu Kleidungen“.

Auf Seidengespinste ist dermalen nicht viel zu hoffen, da der Markt mit Ware überhäuft ist, und weil Zürich die Fabrikation beherrscht.

Die Verarbeitung von Hanf und Flachs blüht im Emmental und Oberaargau, und sie wird sich dort halten können, so lange das schlechtere Appenzeller und St. Galler Tuch nicht auf bernischen Bleichen und als Berner Leinwand verkauft, ferner, solange „das Kipperwerk unserer Gelt Wexleren zu Langenthal hinterhalten wird“. „Was sollte nun unsere müßige Oberländer . . . hinderen, das Hanff- und Flachsgepinste mit ihren zarten Händen auf das Gleichste und Reinste zu bringen, woraus schöner Faden fabriciert und auß solchem auch feine und gemeine Spitzen gleich denen von

Neuenburg gefertigt werden könnten, wie vormahls bereits eingeführt ware.“

Die Wollenverarbeitung blüht schon im Frutiglande; wollte man jener Industrie nicht Konkurrenz machen, so könnte man „geferbten oder gestrichleten Halblein fertigen, worvon ganz Wallis bekleidet und solche Waar theur genug von Zürich abhohlen müeßen.“

Um all den genannten Dingen einen realen Boden zu schaffen, wären eine starke Resolution und die Execution nötig. Was die erste betrifft, wird gesagt, es fehle nicht an schönen Plänen, wohl aber sei der Eifer, sie auszuführen, gleich „einem Irrwisch bald verfladeret“. Folgende Beschlüsse wären nötig: 1. Den sogenannten Armen, Bettlern, Landstreichern und Karolinafahrern ist „das zu Hauß bleiben aufzulegen, unter was Vorwand es immer seyn möchte, ihr Heymat nicht zu quittieren“. 2. Ein Befehl an die Gemeinden, solche Leute zur Arbeit anzuhalten. 3. Alle Allmenden in Augenschein zu nehmen. 4. Die Hälfte der gegenwärtigen Armensteuer von Gemeinde und Staat den Entrepreneurs zukommen zu lassen. 5. Den Unternehmern zu erlauben, den Armen die Arbeit ins Haus zu geben, die sich Weigernden einzusperren, kleine Diebstähle selber zu bestrafen, ohne deshalb den Gestraften Gehör zu geben. 6. Den Unternehmern die Verwaltung der Pflanzungen und Manufakturen zu überlassen, ohne Aufsicht durch eine Kommission, „so bißweilen widerwärtige Conzepten und Begriffen hegen“.

In bezug auf die Ausführung ist zu bemerken: Als günstigster Ort für das Arbeitshaus gilt Interlaken. Man denkt sich die Sache so, dass in diesem Hause zunächst die Leute unterrichtet würden. Diese sollten dann in ihren Dörfern andere zu der gleichen Beschäftigung heranziehen, das Rohmaterial von den Unternehmern beziehen, die fertige Ware abliefern, also als „Fergger“ dienen. So würden sie immer weitere Kreise für die Industrie interessieren; vor allem wären die Kinder dazu anzuleiten. Die alten, verstockten Sünder aber sollten „in das Arbeit Hauß enger eingespehrt, zu stärkerer Arbeit gehalten und ihnen ihr Speiß und Trank nur

nach proportion ihrer täglich machenden Arbeit gereicht werden“.

Zum Schluss wird noch vor einem gewarnt, ohne das die Projekte wohl überhaupt undurchführbar waren: Vor der Gewährung eines namhaften Geldvorschusses durch die Obrigkeit.

Auch der Banquier Gruner setzt seine ganze Hoffnung auf die Jugend. In erster Linie wären die armen Kinder, die von den Gemeinden erhalten werden müssen, zu gewissen Arbeiten anzuleiten. Diese sollten in ein Waisenhaus gesammelt werden, event. in 2—3 solche Arbeitshäuser, „aber nicht eher, als wann sie gehen und reden können. Ein ehrlicher Bidermann wird das Haus leiten, einige Wartmütter, Lehrmeister und andere Leute werden ihn unterstützen. Hier bleiben die Kinder bis in das 7. bis 9. Jahr oder länger. Die Knaben werden zu nichts anders als zur Feldarbeit gehalten und von allen Übungen, die den Leib weich machen, abgezogen.“ Die Mädchen lernen Spitzenmachen, Seiden- und Baumwollspinnen, außerdem werden alle in Lesen, Schreiben und Religion unterrichtet. Sind die Knaben zu ihrer Arbeit geschickt, so werden sie zu Meistern als Knechte verdingt, und zwar für 6—10 Jahre, „damit seine gehabten Unkosten in der Minderjährigkeit ihm widerumb ersetzt werden“. Die Mädchen werden im gleichen Alter den Eltern zurückgegeben oder an Meister verdingt, bei denen sie durch ihre Arbeit Kost und Kleider verdienen können, so dass den Gemeinden keine Kosten erwachsen. Da im Anfang ein grosser Zudrang zu erwarten ist, werden auch Lehrmeisterinnen in die Dörfer geschickt. Das notwendige Kapital wird der hohe Stand z. T. leihen, wird man ferner durch eine allgemeine Steuer im deutschen Lande, durch eine Loterie und durch freiwillige Beiträge aufbringen. Sogar eine eigene Waisenkammer ist zu bilden, die aus Ehrengliedern des hohen Standes und Handelsleuten besteht. Ueber den Wert dieser Anordnungen äussert sich das Projekt folgendermassen: „Man wurde die Armut erwehren, die diese Landsleute veranlaßet, beschwerlich zu fallen oder gar auß dem Vatterland ins Elend zu wandern. Man wurde auß den Knaben Leuthe ziehen, die zu dem Feld-

bauw, dem es jetzt so sehr an Arbeiteren fehlt, könnten gebraucht werden. Die vom weiblichen Geschlecht, die jetzt weder sich noch dem Lande vieles nützen, würden die Manufakturen äufnen, sich nützlich beschäftigen und Geld ins Land bringen; die so häufigen Klagen, das Schreyen der Elteren und der Gemeinen bey der hohen Oberkeit umb Beyhülfe hätte ein End.“

Der Kommerzienrat begleitete dieses Gutachten mit einigen Bemerkungen, worin er u. a. von den Simmenthalern sagt, sie seien infolge ihrer Viehzucht in guten Verhältnissen. „Sie sind daneben dem Ehrgeitz und Hochmut zimlich ergeben, lieben die Wollüste und Niedlichkeiten und treiben es in der Verschwendung ziemlich hoch und machen auß dem heimlichen Kippen⁹⁶⁾ eben kein sonderbahres Laster.“ Ferner schlägt er drei Arbeitshäuser vor: in Brienz, Aeschi und Oberwil, in denen die Kinder aber bis zum 16. Altersjahre bleiben sollten.

Das Gutachten der Ausburger- und Almosenkammer⁹⁷⁾ vom 3. März 1744 ist sehr bescheiden. Es rät, den Armen Arbeit zu verschaffen, damit sie nicht auswandern. Wie aber die Sache einzurichten sei, „übersteigt Mr. hw. H. Wißenschaft“. Endlich wurden alle drei Projekte in eins zusammengezogen, indem die prinzipiellen Fragen in fünf „Hauptsätzen“ gestellt und die Gründe pro et contra erörtert wurden. Es sind im allgemeinen die uns schon bekannten. Doch ist es interessant, auch die für Freigabe der Auswanderung zu hören. Da ist erstens das rauhe Land, das unmöglich die nötigen Mittel liefern kann, die Bevölkerung zu ernähren, die überdies „wegen dem subtilen Climat und genießenden Milchspeisen“ so fruchtbar ist, dass sie stark wächst. Sodann sind solche Leute sehr träge, zum „Kippen⁹⁸⁾ aber sehr listig und geneigt“, so dass sie nicht als Dienstboten verwendbar sind, hingegen in Karolina oder andern Ländern, in denen keine

⁹⁶⁾ Sein Hab und Gut im Kleinen, z. B. durch Prassen, vertun. Schweiz. Idiotikon III. 404.

⁹⁷⁾ Resp. prud. VI. 189.

⁹⁸⁾ „Kippen“ hier wohl im Sinne von heimlich wegnehmen, im kleinen stehlen, veruntreuen. Schweiz. Idiotikon III. 404.

Almosenkammern sind, müssten sie „par force arbeiten oder verderben“. Zudem ist die Möglichkeit vorhanden, dass infolge von Unglück in den Staatsfinanzen oder allzu grosser Zunahme der Armut den Armen nicht mehr geholfen werden könnte; dann wäre es gut, wenn möglichst viele ausgewandert wären. Endlich ist ihnen sowieso nur mit grossem Aufwand von seiten des Staates und der Gemeinden zu helfen.

Wir wüssten nicht, dass von all diesen Projekten eins verwirklicht worden wäre. Die Unternehmung des David Dezi in Thun war alles, was erreicht wurde. Im Februar 1745 gab dieser durch den Landvogt Tillier von Interlaken ein Projekt ein, in dem er sich erbot, den oberländischen Armen durch Spinnen von Baumwolle und Flachs Verdienst zu verschaffen⁹⁹⁾. Ein Teil des Kommerzienrats war der Ansicht, man müsse nun mit beiden Händen zugreifen, während eine andere Meinung dahin ging, das Angebot sei zu verwerfen, weil „durch Verrichtung dergleichen Arbeiten die Leibsconstitution geschwächt und die denenselben Obliegenden, sowohl zur Verrichtung der Feld- als anderer Arbeit durch allerhand daraus erfolgende Schwachheiten der Glieder, aus Mangel erforderlicher Bewegung, untauglich werden“. Sie möchte eher raten, die überschüssige Bevölkerung im Amt Aelen oder anderwärts auf ungebautem Lande anzusiedeln¹⁰⁰⁾. Dennoch kam zwischen Kommerzienrat und Dezi ein Abkommen zustande, dessen Hauptbestimmungen die folgenden waren¹⁰¹⁾: Der Verleger Dezi verpflichtet sich, 5—700 Personen zu beschäftigen, ihnen das Gespinst in guter Ware und gutem Gewicht zu übergeben und einen anständigen Spinnerlohn zu bezahlen. Er soll dem Kommerzienrat alljährlich ein Verzeichnis der für ihn arbeitenden Personen eingeben. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Leute von dem erhaltenen Material nichts veräussern; sie ersetzen dem Verleger Entwendetes.

⁹⁹⁾ Man. O. des Kommerzienrats, S. 232, 235.

¹⁰⁰⁾ Instruktionenbuch des Kommerzienrates IV. 333. Vgl. dazu den Ausspruch A. v. Hallers: *J'aimerais mieux la simplicité de nos ancêtres, sans industrie, mais sans besoins.* L. Hirzel, Hallers Gedichte. Bibl. älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz. CCCLXXXVIII.

¹⁰¹⁾ J. B. des Kom. Rats. 351. 31. Aug. 1746.

Die G. H. überlassen ihm 6000 Taler auf 12 Jahre ohne Zins, in drei Jahresterminen von je 2000 Talern, die er auf gleiche Weise nach dem 12. Jahre wieder zurückzahlen soll¹⁰²⁾.

Nach einem Berichte vom Mai 1747 beschäftigte Dezi in Grindelwald, Zweilütschinen und Wilderswil 470 Spinner, die bis dahin 7595 Pfund im Werte von 2126 Kronen 15 Batzen gesponnen und 1519 Kronen Spinnerlohn bezogen hatten (durchschnittlich 5 Batzen für das Pfund Flachs)¹⁰³⁾. Bald nahm aber der Umfang des Unternehmens ab, so dass 1758 „der im Anfang verspürte Nutzen, welchen H. Dezi durch Einbringung vielen Geldes verschaffet, nunmehr fast gänzlich aufgehört, mithin aus Mangel der Arbeit der Müßiggang schon wieder auf den vorigen Grad gestiegen ist“. Trotzdem erhielt Dezi die noch nicht zurückerstatteten 2000 Taler auf ein weiteres Jahr (er hatte drei Jahre Verlängerung gewünscht)¹⁰⁴⁾. Aber bald war die Unternehmung am Ende ihrer Kräfte und ihrer Tätigkeit angelangt, und von all den schönen Plänen war kein einziger verwirklicht worden. Auch spätere Versuche zur Einführung einer Hausindustrie (Spinnerei) verliefen resultatlos; erst die Holzbearbeitung fand einen günstigeren Boden¹⁰⁵⁾.

Fragen wir zum Schluss noch, ob die Auswanderung eine solche Bedeutung hatte, wie sie ihr die Obrigkeit zumass, so dass dem Lande durch Abnahme der Bevölkerung ein merklicher Schaden erwuchs. Die Populationstabellen im Kriegsratsarchiv geben über die Bevölkerungsbewegung erst von 1764 an einigen Aufschluss. Nach dem Generaletat der Bevölkerung von 1764 waren in den Jahren 1753—1763 aus dem Kanton weggezogen:

	Männer	Frauen
in Kriegsdienste	3937	
anderwärts	3354	2655

total 9946 Personen, also jährlich beinahe 1000. Auch nach

¹⁰²⁾ Nach J. B. des Kom. Rates V. 107 erhielt Dezi nur 4000 Taler; nachzuweisen vermochten wir nur die erste Rate von 1746. Man. d. Vennerkammer 115, S. 81.

¹⁰³⁾ Eine Anzahl Jahresrechnungen Dezis liegt noch im Staatsarchiv.

¹⁰⁴⁾ Instruktionenbuch des Kommerzienrats V. 142 ff.

¹⁰⁵⁾ E. Lerch, Der bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert, S. 42—44.

Abzug der Zurückgekehrten blieb ein Verlust von 7230 Personen in diesen 10 Jahren. Das war immerhin eine Zahl, die, wenn sie auch keine direkte Bevölkerungsabnahme herbeiführte, doch die von merkantilistischen Grundsätzen beherrschte Obrigkeit beunruhigen konnte. Wie sich in diesen Jahren die Auswanderer auf die Landesteile, bezw. Aemter verteilten, ist aus den Tabellen nicht ersichtlich. Aber aus den Zusammenstellungen von 1778—83 geht hervor, dass das Maximum von Oberhasli erreicht wurde, und dass der Zahl nach gleich Frutigen und Interlaken folgten. Also auch jetzt noch bestand das gleiche Verhältnis, wie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts: die stärkste Auswanderung aus dem ärmsten Gebiete, dem engern Oberlande.

Guttannen vor 90 Jahren.

Ein Brief des Pfarrers J. J. Schweizer in Trub an Pfarrer
Funk in Bürglen.

(Aus dem Pfarrarchiv von Guttannen, Band: Varia, mitgeteilt durch Fritz Bäschlin,
Biberist.)

Trub, 26. Juny 1832.

W o h l e h r w ü r d i g e r H e r r P f a r r e r !

Ich habe mit großer Freude die Beförderung Ihres Herrn Sohnes zum Pfarrer nach Guttannen vernommen, und weiß Ihnen und ihm dazu nicht besser Glück zu wünschen, als wenn ich Ihnen zu seinen Händen das eigentlich Wahre über diese meine gewesene, stets liebe Gemeinde einberichte, so wie ich nächstens den Anlaß haben werde, den Vorgesetzten daselbst ihren neuen Pfarrer, als ihrer Achtung und Liebe vollkommen würdig zu empfehlen.

Das artige, hölzerne Pfarrhaus hat im plein pied 2 treffliche Keller u: einen Hühnerbehälter, im ersten Stockwerk 3 heizbare schöne Stuben, zwei davon mit Ölfarb unter mir angestrichen, die gute Küche u: ein ebenfalls unter mir neu gemachtes Cabinetchen, wo wir im Sommer zu speisen pflegten. Im obern étage sind wieder 2 heizbare Stuben u: 3 Kammern, dann oben die schönen Estriche. Ein Holzschopf,